

Aktenzeichen: 6 AZR 590/80

Bundesarbeitsgericht 6. Senat Urteil vom 20. Oktober 1983
- 6 AZR 590/80 -

I. Arbeitsgericht Urteil vom 13. Mai 1980
Aachen - 4 Ca 362/80 -

II. Landesarbeitsgericht Urteil vom 10. Oktober 1980
Düsseldorf - 4 Sa 893/80 -

Für die Amtliche Sammlung: Nein
Für die Fachpresse: Ja

Entscheidungsstichwort:

Anrechnung Ausbildungsgeld auf Urlaubsentgelt

Gesetz: BAT § 47 Abs. 8 i.d.F. des Änderungstarifvertrages vom
13. Oktober 1975; BUrlG § 8

Leitsatz:

Die Zahlung von Ausbildungsgeld führt nicht zum Verlust des
Anspruchs auf Urlaubsvergütung gemäß § 47 Abs. 8 BAT.



[JLaw – Gesetze und Urteile](#)
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



[JLaw – für Android](#)



[JLaw – für iOS](#)

6 AZR 590/80

4 Sa 893/80 Düsseldorf

Verkündet am
20. Oktober 1983

IM NAMEN DES VOLKES !

Stöcker,

Urteil

Amtsinspektorin
als Urkundsbeamter
der Geschäftsstelle

In Sachen

pp.

hat der Sechste Senat des Bundesarbeitsgerichts aufgrund der mündlichen Verhandlung vom 20. Oktober 1983 durch den Vizepräsidenten Prof. Dr. Auffarth, die Richter Dr. Jobs und Dr. Leinemann sowie die ehrenamtlichen Richter Dr. Kukies



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



[JLaw – für Android](#)



[JLaw – für iOS](#)

Die Revision der Klägerin gegen das Urteil
des Landesarbeitsgerichts Düsseldorf vom
10. Oktober 1980 - 4 Sa 893/80 - wird zu-
rückgewiesen.

Die Klägerin hat die Kosten der Revision
zu tragen.

V o n R e c h t s w e g e n !

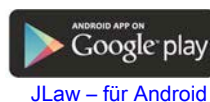
T a t b e s t a n d :

Der 1931 geborene Beklagte war in den medizinischen Ein-
richtungen der Rheinisch-Westfälischen Technischen Hochschule der
Klägerin tätig. Auf das Arbeitsverhältnis der Parteien fand kraft
arbeitsvertraglicher Vereinbarung der BAT Anwendung. Der Beklagte
hatte das Arbeitsverhältnis fristgerecht zum 30. September 1979
gekündigt. Für die Zeit vom 3. bis 30. September 1979 wurde ihm
Jahresurlaub gewährt.

Der Beklagte schloß mit dem Landschaftsverband Rheinland
- Rheinische Landesklinik Düren - einen Ausbildungsvertrag für
den Ausbildungsberuf Krankenpfleger auf die Dauer von zwei Jahren
ab, beginnend am 1. September 1979. Gemäß § 2 des Vertrages galt
für das Ausbildungsverhältnis das Berufsbildungsgesetz. Die
Pflichten des Ausbildenden und des Auszubildenden sowie das Aus-
bildungsgeld sind wie folgt geregelt:



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



-3-

" § 3

Pflichten des Ausbildenden

Der Landschaftsverband wird dafür sorgen, daß dem Auszubildenden die Fertigkeiten und Kenntnisse vermittelt werden, die zum Erreichen des Ausbildungszieles erforderlich sind. Er wird die Berufungsausbildung planmäßig, zeitlich und sachlich gegliedert so durchführen, daß das Ausbildungsziel in der vorgesehenen Ausbildungszeit erreicht werden kann. Insbesondere verpflichtet sich der Ausbildende

1. ...
2. ...
3. nur solche Nebenleistungen zu verlangen, die mit dem Wesen der Ausbildung vereinbar sind,
4. ...

§ 4

Pflichten des Auszubildenden

Der/Die Krankenpflegeschüler/in hat sich zu bemühen, die Fertigkeiten und Kenntnisse zu erwerben, die erforderlich sind, um das Ausbildungsziel zu erreichen. Er/Sie ist insbesondere verpflichtet,

1. die ihm im Rahmen der Ausbildung aufgetragenen Verrichtungen sorgfältig auszuführen, den Weisungen zu folgen, die ihm im Rahmen der Ausbildung vom Ausbildungsleiter, vom Ausbilder oder von anderen weisungsberechtigten Personen erteilt werden,
2. am theoretischen und praktischen Unterricht sowie an den sonstigen von der Krankenpflegeschule angesetzten Veranstaltungen teilzunehmen und die zugewiesenen Tätigkeiten im Krankenhaus gewissenhaft auszuführen. Die praktische Ausbildung kann, sofern das Ausbildungsziel es erfordert, auch außerhalb des LKH der LK durchgeführt werden;

...

§ 6

Ausbildungsgeld

Die Höhe des monatlichen Ausbildungsgeldes richtet sich nach dem jeweils geltenden Tarifvertrag.

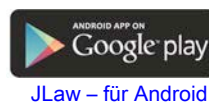
Es beträgt zur Zeit

im 1. Ausbildungsjahr	DM 806,33
im 2. Ausbildungsjahr	DM 948,16

...".



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



[JLaw – für Android](#)



[JLaw – für iOS](#)

Der Beklagte begann seine Ausbildung am 3. September 1979 (Montag).

Mit Schreiben vom 19. Oktober 1979 forderte die Klägerin die für die Zeit vom 3. bis 30. September 1979 gezahlte Urlaubsgütung unter Hinweis auf § 47 Abs. 8 BAT zurück.

Die Klägerin hat beantragt, den Beklagten zu verurteilen, 2.616,50 DM nebst 4 % Zinsen zu zahlen. Der Beklagte hat beantragt, die Klage abzuweisen.

Das Arbeitsgericht hat der Klage stattgegeben. Das Landesarbeitsgericht hat sie abgewiesen. Mit der zugelassenen Revision verfolgt die Klägerin ihr Klagebegehren weiter. Der Beklagte bittet, die Revision zurückzuweisen.

E n t s c h e i d u n g s g r ü n d e :

Die Revision ist unbegründet.

Das Landesarbeitsgericht hat zu Recht einen Anspruch der Klägerin gegen den Beklagten auf Rückzahlung des geleisteten Urlaubsentgelts verneint, weil die Voraussetzungen des § 47 Abs. 8 BAT i.d.F. des Änderungstarifvertrages vom 13. Oktober 1975 nicht gegeben sind. Nach dieser Vorschrift verlieren Angestellte, die ohne Erlaubnis während des Urlaubs gegen Entgelt arbeiten, hierdurch den Anspruch auf die Urlaubsgütung für die Tage der Erwerbstätigkeit.



Als Erwerbstätigkeit bzw. Arbeit gegen Entgelt i.S. des § 47 Abs. 8 BAT ist jede gegen Entgelt ausgeübte Tätigkeit anzusehen ohne Rücksicht darauf, ob sie in einem Arbeitsverhältnis, freien Dienstverhältnis oder Werkvertragsverhältnis ausgeübt wird (Fieberg, GKÖD IV, T § 47 Rz 126; Crisolli/Tiedtke, BAT, § 47, Rz 63; Breier/Kiefer/Uttliger, BAT Stand 1.8.1982, § 47 Erl. 29; Clemens/Scheuring/Steingen/Wiese, BAT Stand August 1982, § 47 Rz 12 b; vgl. auch Dersch/Neumann, BURLG, 6. Aufl., § 8 Rz 4). Diese Voraussetzungen liegen bei dem vom Beklagten abgeschlossenen Ausbildungsvertrag entgegen der Ansicht der Revision aber nicht vor. Gemäß § 2 des Ausbildungsvertrages findet das Berufsbildungsgesetz (BBiG) Anwendung. Nach § 10 BBiG und nach § 6 des Ausbildungsvertrages ist zwar eine Vergütung bzw. ein monatliches Ausbildungsgeld zu zahlen. Zutreffend hat das Landesarbeitsgericht insoweit jedoch ausgeführt, daß die Vergütung des Auszubildenden kein Lohn oder Gehalt und damit kein Entgelt i.S. des § 47 Abs. 8 BAT ist. Die Vergütung beruht nicht auf einem Austausch von Arbeitsleistung gegen Entgelt und stellt keine Gegenleistung für Arbeit dar (vgl. Natzel. Berufsbildungsrecht, 3. Aufl., S. 136, 226). Sie ist vielmehr eine finanzielle Hilfe für die Durchführung der Berufsausbildung und zudem regelmäßig erheblich niedriger als die tarifliche Vergütung.

Auch die weiteren Bestimmungen des Ausbildungsvertrages zeigen, daß das Ausbildungsverhältnis des Beklagten nicht auf einem Austausch von Leistung und Gegenleistung gerichtet ist. Nach § 3 hat der Ausbilder dafür zu sorgen, daß dem Auszubilden-



den die Fertigkeiten und Kenntnisse vermittelt werden, die zum Erreichen des Ausbildungszieles erforderlich sind. Er hat die Berufsausbildung planmäßig, zeitlich und sachlich gegliedert so durchzuführen, daß das Ausbildungsziel in der vorgesehenen Ausbildungszeit erreicht werden kann. Nach § 3 Nr. 3 darf er nur solche Nebenleistungen verlangen, die mit dem Wesen der Ausbildung vereinbar sind. Gemäß § 4 des Vertrages gehört zu den Pflichten des Auszubildenden, die ihm im Rahmen der Ausbildung aufgetragenen Verrichtungen sorgfältig auszuführen, am theoretischen und praktischen Unterricht teilzunehmen und die zugewiesenen Tätigkeiten im Krankenhaus gewissenhaft auszuführen. Auch daraus wird deutlich, daß die im Rahmen der Ausbildung aufgetragenen Verrichtungen zur Erreichung des Ausbildungszieles beitragen sollen, jedoch keine Arbeit darstellen für die als Gegenleistung ein entsprechendes Entgelt gewährt wird.

Da bereits die Voraussetzungen des § 47 Abs. 8 BAT nicht gegeben sind, kann offen bleiben, ob diese Vorschrift, die eine über den Inhalt des § 8 BUrlG hinausgehende Regelung enthält, weil sie den Verlust des Anspruchs auf Urlaubsvergütung für die Tage unerlaubter Erwerbstätigkeit normiert, mit §§ 13, 1 BUrlG im Einklang steht, soweit sie den gesetzlichen Mindesturlaubsanspruch betrifft.

Dr. Auffarth

Dr. Jobs

Dr. Leinemann

Dr. Kukies

Möller-Lücking



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
(mobile App)

